Der Hund darf im Büro bleiben

Ein Geschäftsmann ist mit dem Versuch vor dem Amtsgericht München gescheitert, seiner Geschäftspartnerin gerichtlich per vorläufigen Rechtsschutz verbieten zu lassen, ihren etwa sechs Monate alten Rauhaardackel in die gemeinsamen Büroräume mitzubringen.

Er hatte sich darüber aufgeregt, dass die Kollegin nicht um Erlaubnis gefragt hatte, ob sie ihren Hund täglich mitbringen dürfe. Der Hund hielt sich zwar überwiegend im Büroraum der Kollegin auf, folgte dieser aber durch die Gemeinschaftsräume wie den Empfang, das Kopierzimmer oder die Küche. Außerdem liege der Hund im Büro der Kollegin auf dem Besucherstuhl, auf dem sich der Geschäftspartner bei Besprechungen setzen muss.

Der Kollege machte im Übrigen keinen Hehl daraus, dass er keine Hunde mag. Er möge den Geruch nicht. Und er habe generell schlechte Erfahrungen mit Hunden gemacht. Schließlich wies der Kollege noch darauf hin, dass einige Menschen auf Hunde hochallergisch reagieren und der mitunter bellende Hund die Außenwirkung der Firma beeinträchtige.

Deshalb hatte er seine Kollegin schriftlich aufgefordert den Hund binnen Wochenfrist nicht mehr mitzubringen. Daraufhin schrieb die Hundebesitzerin allen Mitarbeitern eine Mail verbunden mit der Bitte, ihr doch persönlich mitzuteilen, falls jemand etwas gegen das Mitbringen ihres Hundes einzuwenden hätte. Den vom Geschäftspartner angebotenen Kompromiss, den Hund mitzubringen, aber ausschließlich im Büroraum der Kollegin zu halten, lehnte diese ab.

Die Hundebesitzerin berief sich darauf, bereits bei Bürogründung von ihrer Absicht gesprochen zu haben, später einen eigenen Hund in die Büroräume mitzubringen. Der Hund würde den Bürobetrieb nicht stören, sondern sich wie in Studien nachgewiesen positiv auf Produktivität und Gesundheit aller Mitarbeiter auswirken. Würde der Hund wie vorgeschlagen ohne Übergangszeit allein in seinem Büroraum bleiben, werde er tatsächlich häufiger bellen.

Das Gericht wies den Eilantrag ab, da der Geschäftspartner nicht näher dargelegt habe, dass der gute Ruf der Firma einen irreparablen Schaden dadurch erleiden würde, dass die Kollegin ihren Dackel mit in die Arbeit bringt. Zu den konkreten Nachteilen wie Umsatzeinbußen, Beschwerden oder gar allergischen Reaktionen hätte er konkret vortragen müssen. Die Kollegin darf ihren Dackel nach wie vor mit ins Büro nehmen. Der Geschäftspartner hat aber noch die Möglichkeit, eine Klage zu erheben, in der die Streitfrage umfassend geklärt wird.